

Die Verkaufsfreiheit der Eisenwerke.
Mit dem heute gefassten Beschlusse des Feinblechkartells haben sämtliche Verbände der österreichischen und der ungarischen Eisenindustrie den bisherigen verrechnungsfreien Verkauf aller Fabrikate bis Ende Dezember 1917 ausgedehnt. Gestern wurde die Verlängerung dieses Zustandes bis zu dem erwähnten Termin für Roheisen, Halbfabrikate, Stabeisen, Walzdraht, Schienen, Träger und Grobbleche, heute für Schwarzbleche, verzinkte Bleche und Weißbleche festgesetzt. In allen genannten Artikeln dürfen die Eisenwerke ihre Produktion im Inlande absetzen, ohne für eine Ueberschreitung ihrer Quoten an andere Betriebe, die mit dem Verkaufe in Rückstand geblieben sind, die kartellmäßigen Vergütungen leisten zu müssen. Auch in den Preisen sind die Werke frei. Sie haben bisher schon über die offiziellen Notierungen hinaus, welche unverändert geblieben sind, erhöhte Preisforderungen gestellt und die vom Kartell bestimmten Preise bildeten eine unterste Grenze, die in der Praxis vielfach überschritten worden ist. Die Kartellverträge der Eisenindustrie laufen bis Ende Dezember 1917; sie sind aber in den zwei maßgebenden Bestimmungen durch die im März und die gestern und heute gefassten Beschlüsse außer Wirksamkeit gesetzt worden. Der Kartellvertrag bleibt insofern aufrecht, als die Ziffern des Absatzes dem Abrechnungsbureau in gewohnter Weise mitgeteilt werden, welches die üblichen Monatsausweise in der bisherigen Form veröffentlicht wird. Diejenigen Werke, welche bis 31. Dezember d. J. mit der Produktion oder dem Verkaufe im Rückstande sein sollten, haben das Recht, im nächsten Jahre die Ueberweisung von Bestellungen zu verlangen. Eine solche Forderung dürfte jedoch nicht erhoben werden, weil alle Werke auf Monate hinaus bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit mit Aufträgen versehen sind. Da jedes Werk in der Lage ist, für rückständige Bestellungen Ersatz in neuen Aufträgen zu finden, so wird in den Kreisen der Eisenindustrie angenommen, daß am 31. Dezember 1917, dem Zeitpunkt, in welchem das Kartell zu Ende geht, keine Entschädigungen zu zahlen sein werden. Wegen einer allfälligen Erneuerung des Kartells wurden bisher keine Schritte unternommen, da sie die vollständige Ordnung des Verhältnisses der beiden Reichshälften und der handelspolitischen Beziehungen zu den fremden Staaten zur Voraussetzung haben. Wie verlautet, wird unmittelbar vor dem Ablaufe des jetzigen Kartells wegen einer Erneuerung der Verbände in der Eisenindustrie Fühlung genommen werden.